



Bundesanmt für Landwirtschaft  
Office fédéral de l'agriculture  
Ufficio federale dell'agricoltura  
Uffizi federal d'agricultura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Telefon 031 322 26 35 Fax 031 322 26 63  
E-Mail: [anton.stuebi@blw.admin.ch](mailto:anton.stuebi@blw.admin.ch)  
Internet: <http://www.blw.admin.ch>

Bern, 31. August 2005

Sekretariat 031 322 26 55  
Direktwahl 031 322 26 36  
Referenz ams

An die mit  
Strukturverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone  
(per e-Mail)

## KREISSCHREIBEN 4/2005

### Unwetterschäden August 2005 – Schadenerhebung und Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich Landwirtschaft

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Stufe Bund koordiniert das Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG) die Schadenerhebung für die Unwetter vom August 2005. Ziel dieser Erhebung ist eine landesweite Schadenübersicht, welche die finanziellen Folgen aufzeigt und als Grundlage für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel und für die Abschätzung allfälliger Nachtragskredite dienen soll. Die Erhebung erfolgt analog jener von 2002, d.h. der Bund ermittelt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen die Schäden der öffentlichen Hand und die Schäden, die mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden.

Das BWG stellt den kantonalen Wasserbaufachstellen einen kompletten Formularsatz über die Schadenerhebung zu. Gleichzeitig werden diesen Stellen auch Flugbilder von den Schadensgebieten in elektronischer Form (CD-Rom) zugestellt.

Beiliegend stellen wir Ihnen das für den Fachbereich Landwirtschaft vorbereitete Standardformular (Excel-Dokument) zu. Wir bitten Sie, die Schadenmeldungen im Bereich Landwirtschaft **bis spätestens 15. Oktober 2005** elektronisch an unsere Amtsstelle zu senden (e-Mail: [anton.stuebi@blw.admin.ch](mailto:anton.stuebi@blw.admin.ch)). Mit einer fristgerechten Zustellung ist sichergestellt, dass die Daten auf Stufe Bund bis Ende Oktober koordiniert und abgestimmt werden können.

Bei der Erhebung sind die in unserem Fachbereich geltenden Subventionsbestimmungen zu berücksichtigen. Die unten stehenden Informationen sollen Sie im Hinblick auf die Schadenerhebung und die Projektbearbeitung unterstützen.

### Unterstützungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Bereich

Im Rahmen von Bodenverbesserungen kann der Bund gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz Beiträge und zinslose Darlehen zur Behebung der Schäden an Kulturland und kulturtechnischen Bauten gewähren. Die Unterstützungsmöglichkeiten beschränken sich mit Ausnahme der dörflichen Wasserversorgungen auf die Schäden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie

im Sömmerungsgebiet. Die Behebung der Schäden erfolgt in der Regel gemeindeweise im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen.

Der Bundesbeitrag setzt eine angemessene kantonale Leistung voraus. Diese ist auf den Grundbeitrag gemäss Art. 16 SVV zu erbringen.

## Beitragsberechtigte Massnahmen

- Grobräumung und Wiederherstellung von übersaartem oder überschwemmtem Kulturland, dabei ist zu beachten:
  - die Abgrenzung mit der vom Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Elementarschädenfonds) unterstützten Feinräumung durch die Privaten;
  - die Verhältnismässigkeit der Massnahmen im Rahmen der heutigen Agrarpolitik (Kosten-/Nutzenbetrachtung); je nach Umfang und Bodenwert müssen auch Verzicht- resp. Oekologisierungslösungen in Betracht gezogen werden.
- Wiederherstellung von kulturtechnischen Anlagen wie Wege, Brücken, Bewässerungsanlagen, Wasserableitungen u. dgl.
- Wiederinstandstellung von Gemeindewasserversorgungen im Berg- und Hügellgebiet in finanzschwachen Gemeinden mit einem angemessenen Anteil an landwirtschaftlichen Anschlüssen

Nicht beitragsberechtigt sind die während des Ereignisses durchgeführten Notstandsarbeiten (Interventionskosten), die Kosten von Militär- und Zivilschutzeinsätzen sowie die Kosten der Privaten für Feinräumung, Neuansaat und Ernteausfall.

Landwirtschaftliche Gebäude: Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Gebäude (inkl. Alpgebäude) kann nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden. Diese Schäden sind der Gebäudeversicherung anzumelden. Ausnahmen sind möglich, sofern an Stelle einer Wiederherstellung im engeren Sinne eine eigentliche Strukturverbesserung tritt, wie z. B. eine Verlegung des Betriebsstandortes oder eine Zusammenlegung von (Alp-) Gebäuden.

## Normale Höhe der Bundesleistung

Der normale Beitragssatz des Bundes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag für gemeinschaftliche Massnahmen gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b SVV (abgestuft nach Beitragszonen und Finanzkraft der Kantone) sowie einem Zusatzbeitrag gemäss Art. 17 Abs. 2 SVV bei einer ausserordentlichen Belastung (abgestuft nach Finanzkraft der Gemeinde; vgl. Tabelle „Zusatzbeiträge“ im Anhang 1 der SVV).

Sind in einer Gemeinde Objekte in mehreren Beitragszonen betroffen, kann der Grundbeitrag für ein Sammelprojekt anteilmässig gemittelt werden.

## Weitere besondere Unterstützungsmöglichkeiten

Für Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund gestützt auf Art. 95 Abs. 3 LwG einen **Zusatzbeitrag** von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können. Dieser sehr zurückhaltend angewendete Zusatzbeitrag setzt allerdings voraus, dass wie 1999 und 2002 die entsprechenden Beschlüsse durch den Bundesrat gefasst und zusätzliche Mittel vom Parlament bewilligt werden.

Zur Überbrückung der unmittelbaren finanziellen Engpässe kann der Kanton den betroffenen Gemeinden im Berggebiet auch Investitionskredite aus Bundesgeldern in Form von **Baukrediten** an die gemeinschaftlich durchgeführten Wiederherstellungen gewähren.

Zur Überbrückung kurzfristiger Finanzierungsengpässe bei Schäden von einzelnen Landwirten können auch zinslose Darlehen in Form von **Betriebshilfen** gewährt werden.

## Schadenerhebungen allgemein

Es sind mehrere Institutionen mit Schadensinventaren beschäftigt:

- Das Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG) übernimmt die Koordination auf Bundesstufe.
- Gemäss Erfahrungen stehen an Ort vermutlich kantonale Experten im Einsatz, um die gemeldeten Schäden zu begutachten, Sofortmassnahmen anzuordnen und in der zweiten Phase die Instandstellung zu planen. Die fachliche Beurteilung für die Sofortmassnahmen und die angemessene Wiederherstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit Tiefbaufachleuten sowie fallweise mit Zuzug eines geologischen Büros.
- Der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Elementarschädenfonds) wird Experten mit der Aufnahme der Kulturlandschäden beauftragen. Empfehlenswert ist eine Koordination auf Kantonsstufe mit entsprechenden Fachleuten aus tangierten Bereichen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau). Für Informationen zum Elementarschädenfonds verweisen wir auf die folgende Internetadresse [www.elementarschadenfonds.ch](http://www.elementarschadenfonds.ch) und auf Art. 11 der entsprechenden Richtlinien.

## Schadenerhebung im Bereich Landwirtschaft

Um Doppelspurigkeiten wie auch Lücken bei den verschiedenen Erhebungen zu vermeiden, schlagen wir für den Bereich Landwirtschaft eine eigene gemeindeweise Erhebung in einem Standardformular vor, das fortlaufend nachgeführt werden kann. Eine eigene Erhebung ist notwendig, da die andern Erhebungen unseren Bereich nicht vollständig abdecken. Andererseits ist zu erwarten, dass infolge der Abgrenzungsschwierigkeiten gewisse Schäden, namentlich im Gewässerbereich, doppelt erfasst werden. Wir bitten Sie bereits jetzt, eine vernünftige Aufteilung anzustreben.

Pro Gemeinde schlagen wir die Erfassung von Ausmass und Kosten in folgenden Kategorien resp. **Schadentypen** und eine entsprechende Nummerierung vor:

1. Kulturlandschäden:
  - a) überschwemmt
  - b) übersaart
  - c) weggeschwemmt
  - d) Erdbeben
2. Kulturtechnische Bauten:
  - a) Wege und Brücken
  - b) Bewässerungsanlagen
  - c) Entwässerungsanlagen
  - d) landwirtschaftliche Kleingewässer
  - e) übrige
3. Gemeindeinfrastrukturen:
  - a) Wasserversorgungen

Dabei sind die Schäden nach den 3 Beitragszonen auszuscheiden.

Um die Unsicherheit in den Griff zu bekommen, schlagen wir drei **Zuverlässigkeitsstufen** (Prioritäten) vor:

1. Schadenkategorie, -ausmass und Kosten abschätzbar, Beitragsberechtigung unbestritten
2. Schadenkategorie klar, Beitragsberechtigung wahrscheinlich, Ausmass und Kosten noch offen
3. Unklare Situation betr. Massnahmen, Ausmass und Kosten oder Abgrenzungsprobleme

Die hauptsächlichsten Abgrenzungsprobleme werden sich in überschwemmtem und übersaartem Kulturland ergeben gegenüber der Feinräumung der Privaten und gegenüber dem Wasserbau, sowie bei Schäden an kleinen Gerinnen (oder durch diese verursacht) gegenüber dem Wasserbau.

Die ungefähre Lage der Schadstellen sollte gemeindeweise auf einem Landeskarten (LK) - Ausschnitt eingezeichnet werden. Ebenfalls empfiehlt sich, wo möglich, eine Kurzbeschreibung des Schadens analog zur Erhebung durch den Wasserbau.

## Vorgehen

- a) Erhebung der Schäden gemäss obiger Beschreibung (gemeindeweise nach Schadentypen und Zuverlässigkeitsstufen, Darstellung gemeindeweise auf einem Landeskartenausschnitt). Erste Resultate mit flächendeckenden Schätzungen auf Standardformular (Bereich Landwirtschaft) bis spätestens 15.10.2005 an BLW (e-Mail: [anton.stuebi@blw.admin.ch](mailto:anton.stuebi@blw.admin.ch)).
- b) Vorzeitiger Arbeitsbeginn: für dringende Instandstellungen (Räumungsarbeiten und provisorische Sicherungsarbeiten zur Behebung von Gefahr für Menschen und Tiere, zur Aufrechterhaltung der Grundbewirtschaftung und zur Abwehr weiterer Schäden) kann ein vorzeitiger Arbeitsbeginn bewilligt werden. Dieser bedarf unserer Zustimmung, sofern später Bundesbeiträge gewährt werden sollen (Art. 31 Abs. 2 SVV). Solchen Gesuchen sind als minimale Unterlagen beizulegen oder später sinngemäss nachzuliefern:
  - Landeskartenausschnitt oder Plan in zweckmässigem Massstab mit den beschädigten Objekten
  - Begründung (landw. Bedeutung) und Beschrieb der Wiederherstellungsmassnahmen
  - Kostenschätzung
- c) Definitive Wiederherstellungsprojekte: Wichtig ist, stets zu prüfen, ob eine Wiederaufbau noch sinnvoll ist oder ein neukonzipiertes Gemeinschaftsprojekt im Sinne eines Folgeprojektes längerfristig angezeigt ist. Wiederaufbauprojekte sind sobald als möglich einzureichen und in der Regel gemeindeweise in Sammelvorlagen zusammenzufassen. Allenfalls kann auch hier in begründeten Fällen ein Antrag auf vorzeitigem Arbeitsbeginn gestellt werden. Art und Umfang der Dokumentation richtet sich nach dem Einzelfall. Sie ist allenfalls in Ergänzung zu früher eingereichten Unterlagen so zusammenzustellen, dass
  - eine Überprüfung der Beitragsberechtigung nach der SVV möglich ist;
  - Art und Umfang der Schäden und der Wiederinstandstellungsmassnahmen ersichtlich sind;
  - der Kostenvoranschlag nachvollziehbar und überprüfbar ist;
  - die Mitberichte der kantonalen Fachstellen für den Natur- und Heimatschutz beiliegen, wenn Inventare des Bundes betroffen werden. Mitberichte der kantonalen Fachstelle für Wanderwege sind bei tangierten Wanderwegen erforderlich.

Auf eine Publikation nach Art. 97 Abs. 3 LwG kann verzichtet werden, wenn das Objekt (z.B. Weg) bereits früher einmal gestützt auf Art. 12 resp. 12a NHG publiziert worden ist, und es exakt in den früheren Zustand wiederhergestellt wird. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, ist eine Publikation erforderlich.

## **Koordination**

Wie einleitend erwähnt, erfolgt auf Stufe Bund unter Führung des BWG eine Koordination. Eine erste Koordinationssitzung fand am 25. August 2005 statt. Eine nächste Sitzung ist Ende Oktober - nach dem Vorliegen und der Bereinigung der Schadensmeldungen - geplant.

Die Bundesexperten halten sich zur Verfügung, um auf Anfrage an einer Besichtigung vor Ort über das weitere Vorgehen und über Massnahmen Auskunft zu geben. Bei dieser Gelegenheit können auch Fragen über die Schadenerhebung und das Ausfüllen der Tabellen diskutiert werden. Wir bitten Sie, dass die Unterlagen über den ganzen Kanton einheitlich erhoben und dargestellt werden.

Wird für ein und dasselbe Objekt auch um Unterstützung aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder aus dem Elementarschädenfonds nachgesucht, sind Bauherr und Kanton verpflichtet, uns dies zu melden (Art. 12 Abs. 3 Subventionsgesetz), damit wir allenfalls für die nötige Koordination sorgen können.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen zu einer raschen Bewältigung der Elementarschäden in Ihrem Kanton das uns Mögliche beitragen zu können, und danken Ihnen für die Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

### **Bundesamt für Landwirtschaft**

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen  
Leiter Abteilung Strukturverbesserungen

Jörg Amsler

Kopie(n): - Bundesamt für Wasser und Geologie BWG, Postfach, 2501 Biel  
- Schweiz. Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, Mühlemattstrasse 55, 3007 Bern

Beilage: - Schadenformular Landwirtschaft (Excel-Dokument)